

Jörg van Norden, *Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838, Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835* (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 102), Rheinland Verlag GmbH, Köln, in Kommission bei Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1991 (Copyright 1990), Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungen, 325 S., Lebenslauf des Vf.

van Nordens 1989 in Bochum abgeschlossene Dissertation wendet sich erneut einem für die Geschichte der rheinischen wie auch der westfälischen evangelischen Kirche im 19. Jahrhundert bedeutsamen Thema zu. Im Gegensatz zur bisher vorliegenden Literatur, die sich weitgehend auf die positivistische Darstellung des Verfassungskonfliktes und der betreffenden kirchlichen und staatlichen Institutionen beschränke (und die Entwicklung in den südlichen Rheinlanden zudem vernachlässige), möchte van Norden in erster Linie das Verhältnis von Kirche und Staat erhellen. Sein Ziel ist es, so einen kirchengeschichtlichen, gesellschaftsgeschichtlichen und verwaltungsgeschichtlichen Beitrag zu liefern, wozu ihm vier in der Einleitung formulierte Fragestellungen dienen sollen:

- nach der Möglichkeit, den Konflikt zwischen der rheinischen Kirche und dem preußischen Staat in das soziologische Evolutionsmodell einzuordnen, demzufolge es dem Säkularisierungsprozeß zuzurechnen ist, daß es zu einer zunehmenden Entflechtung von Kirche und Staat kommt,
- nach der Rolle der Bürokratie als vermittelnder Instanz zwischen der Bevölkerung einerseits und dem Monarchen andererseits,
- nach den Traditionslinien, die im Hinblick auf die Dialektik von gleichzeitiger Loyalität und Widersetzlichkeit der Kirche gegenüber der Obrigkeit von den Auseinandersetzungen um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung im 19. Jahrhundert bis zum Kirchenkampf der Bekennenden Kirche im 20. Jahrhundert reichen,
- nach der Möglichkeit, wie sich die Kirche angesichts dieser Dialektik gleichzeitig als staatstragend und dennoch autonom verstehen kann.

van Norden befragt seine Quellen (die einschlägigen Kirchenordnungen, die – größtenteils nur handschriftlich vorliegenden – Verhandlungsniederschriften der rheinischen Kreis- und Provinzialsynoden, die diversen staatlichen Verordnungen sowie den umfangreichen Schriftwechsel) mittels eines Rasters, das die vornehmlich zwischen Kirche und Staat strittigen Fragen in Anlehnung an die vom Duisburger Konvent cleve-bergischer und märkischer Geistlicher 1817 beschriebenen Grundsätze einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche benennt:

- das Recht auf eigenständige Leitung der Kirche durch die Presbyterien und Synoden, das van Norden wiederum konkretisiert sieht im Recht zur Prüfung der Kandidaten, im Recht auf Ausübung der Kirchenzucht gegenüber den Pfarrern, im Recht zur Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, im Recht zur Einberufung von Synoden, im *ius liturgicum* und im Recht zur Änderung von Kirchenverfassung und -ordnung,
- das Recht auf Mitwirkung von Ältesten in Presbyterien und Synoden
- das Recht auf Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden
- das Recht, die Vorsteher der Synoden aus deren Mitte (auf Zeit) zu wählen.

Um die Linien der kirchlichen Argumentation in dem Konflikt deutlich machen zu können, zeichnet van Norden vier verschiedene „Diskurse“ nach (Sinnbil-

dungsstrukturen, die die Funktion haben, den eigenen Standpunkt bzw. das eigene Handeln zu legitimieren) – den pragmatischen, den juristischen, den naturrechtlichen und den theologischen.

In drei großen Abschnitten führt der Verfasser seine Untersuchung durch. Zunächst beschreibt er die Voraussetzungen des Verfassungskonfliktes, im eigentlichen Hauptteil der Arbeit die Entwicklung der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in den Jahren 1817 bis 1835, und in einem dritten Schritt die durch die Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Rheinland geschaffene Wirklichkeit in den Jahren bis 1838.

Dabei kommt der Verfasser – unter Rückgriff auf seine eingangs formulierten Fragestellungen – zu folgenden Ergebnissen:

- Der Begriff der „Säkularisierung“ ist auf die Auseinandersetzung um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung nur gebrochen anzuwenden.
- Die Motive, die die (Kultus-)Bürokratie bewegen, auf den Dialog mit den rheinischen Synoden zu setzen, können nicht klar bestimmt werden; ihr Wirken erscheint vornehmlich als ein Reagieren auf Sachzwänge; daher läßt sich die These von einer Vermittlung zwischen Staats- und Volksinteresse (d. h. dem Interesse des Monarchen einerseits und dem Interesse der Gemeinden andererseits), um die es der Bürokratie zu tun gewesen sei, auf das untersuchte Thema nur schwer übertragen.
- Zwar lassen sich gewisse argumentative Verbindungslinien zwischen dem dargestellten theologischen Diskurs der rheinischen Synoden im 19. Jahrhundert und dem beim Widerstand der Bekennenden Kirche im 20. Jahrhundert herstellen: hinsichtlich der Christologie, Ekklesiologie und der Definition des Verhältnisses von Kirche und Staat; auch versucht die Kirche in beiden Fällen, kirchliche Freiräume zu verteidigen. Doch es besteht insofern ein fundamentaler Unterschied zwischen beiden historischen Situationen, als die Auseinandersetzung im 20. Jahrhundert von Teilen der Kirche selbst ihren Ausgang nimmt – sprich den Deutschen Christen, die den Nationalsozialismus mit seiner totalitären Ideologie als Teil der Heilsgeschichte verstehen –, während seitens der Staatsorgane ein dementsprechender Anspruch auf die Leitung der Kirche allenfalls teilweise erhoben wird. (Der Autor hat darum auch einsichtigerweise davon abgesehen, seiner Arbeit den zunächst beabsichtigten Titel „Kirchenkampf im Rheinland 1815 bis 1838“ zu geben, wiewohl er nach wie vor eine – dem Rezensenten abgehende – Neigung vermeldet, diesen Begriff nicht ausschließlich auf die Auseinandersetzungen in der und um die Kirche im Dritten Reich anwenden zu wollen.)
- Der Widerspruch gegen die staatlichen Eingriffe in die herkömmliche presbyterial-synodale Kirchenverfassung einerseits und die ungebrochene Loyalität zu König und Staat andererseits werden in der rheinischen Kirche in der Weise miteinander vereinbart, daß in einer Art „Zwei-Reiche-Lehre“ geschieden wird zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Bereich. Das erlaubt ihr sowohl die christologisch (Christus ist der einzige Herr der Kirche) und ekklesiologisch (die christliche Gemeinde ist eine Gemeinschaft von Brüdern) fundierte Zurückweisung von Summepiskopat des Königs und kirchlicher Hierarchie als auch die gleichzeitige Absage an liberale, demokratische Tendenzen im politischen Bereich.

⚡ Dieses Fazit im Hinblick auf die vorgegebenen Fragestellungen darf nun nicht dazu verleiten, die vorliegende Untersuchung als nur wenig ertragreich einzustufen. Ihre Bedeutung liegt in der methodisch sauberen Durchführung der Arbeit an den Quellen, die es erlaubt, ein präzises Bild von der Argumentation der kirchlichen Gremien im Rheinland – und zwar eben nicht nur in der sonst immer zuerst beachteten Provinz Jülich-Cleve-Berg, sondern auch in der Provinz Niederrhein! – zu gewinnen. Gerade in den Abschnitten, in denen der Verfasser ereignisgeschichtlich die Lage im Rheinland darstellt (gehört die Nachzeichnung eines Argumentationsganges [„Diskurses“] von Synode oder Konsistorium nicht doch auch dazu?), liegt die Stärke seiner Arbeit. Erstmals wird es so möglich, einen genauen Überblick über die Verfassungsdiskussion im Rheinland zu gewinnen; das zugrundegelegte Raster, mit dem der Verfasser seine Quellen befragt, erweist sich als hilfreich, was besonders die Erfassung des Geschehens bis zum Erscheinen der Berliner Agende (1822) und dann wieder nach Abschluß der Verhandlungen über ihre Gestalt (1830) erleichtert.

⚡ Schwieriger – vielleicht auch, weil eben mit Hilfe des zugrundegelegten Rasters nicht recht zu greifen, ist van Nordens Schilderung der Verknüpfung von Agenden- und Verfassungsfrage. Rezensent ist mit dem Verfasser einig, daß es erst die Agendenfrage ist, in der es zu der unüberwindlich scheinenden Polarisierung zwischen Kirche und Staat kommt (S. 105) – wobei es ihn, am Rande bemerkt, dennoch überrascht, daß ihm als Titelbild auf dem Umschlag des besprochenen Buches ausgerechnet ein Monogramm Friedrich Wilhelms III. entgegenblickt, das dem Einband der im Rheinland so verhaßten, dort allenfalls ganz vereinzelt zur praktischen Anwendung gekommenen Prachtausgabe der 2. Auflage der Berliner Agende entnommen ist. Obwohl der Verfasser in reichem Maße die einschlägigen Akten des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten eingesehen hat, kommt in seiner Darstellung doch nicht recht zum Ausdruck, daß die Agendenkampagne Friedrich Wilhelms III. noch in einer ganz anderen Weise als die Verfassungsdiskussion in erster Linie von einem gesamtpreußischen Gesichtspunkt bestimmt war. Denn als man sich in Berlin daran machte, in die verfahrenere Situation in der Agendenfrage in den Westprovinzen Rheinland und Westfalen Bewegung zu bringen, schrieb man bereits das Jahr 1827. Zu diesem Zeitpunkt waren die Instrumente, um eine Annahme der Berliner Agende in den Provinzen zu erreichen, in Berlin – ohne nennenswerten Einfluß aus Rheinland und Westfalen! – nahezu komplett entwickelt: Schaffung eines nur gesprochenen „Auszugs aus der Liturgie“ (unter Verzicht auf den liturgischen Chor), Modifikation besonders anstößiger Formulierungen, Verzicht auf bestimmte Riten, Berücksichtigung der konfessionellen (reformierten) wie der provinziellen Belange durch die Herausgabe von Nachträgen zur Berliner Agende. Daß es taugliche Instrumente waren, bewies sich gerade in den Ostprovinzen (abgesehen von Schlesien). Entsprechend mußten König wie auch Geistliches Ministerium den Handlungsspielraum in der Agendenfrage im Hinblick auf die Westprovinzen als sehr eng bemessen ansehen, sollte nicht wiederum das Gesamtwerk gefährdet werden. Schon spätestens 1824 war allen Beteiligten der enge Zusammenhang von Agenden- und Verfassungsfrage offensichtlich (zu ihrer Verknüpfung bedurfte es keiner besonderen Idee Roß' [gegen den Vf. S. 227]). Das Vorhandensein dieses Konnexes in den Westprovinzen stellte – aus Berliner Sicht – „nur“ eine zusätzliche Hürde zur Annahme der

Agende dar, die es zu nehmen galt; genau zu dem Zeitpunkt machte man sich daran, zu dem man genügend „Verhandlungsmasse“ sowohl im Hinblick auf die Handhabung der Agende wie im Hinblick auf die Verfassungsfrage vorzeigen zu können glaubte. Diese vermittelnden Verhandlungen dem Wirken einer regelrechten „Vermittlungspartei“ (S. 224 und öfter) mit Altenstein und Roß an der Spitze zuzuschreiben, fällt dem Rezensenten jedoch deshalb schwer, weil die persönlichen Verbindungen (und eventuell Gegensätze) in Berlin zwischen Roß, Altenstein, Eylert, Neander und Friedrich Wilhelm III. (um nur einige der Beteiligten zu nennen) nicht beleuchtet werden.

Wo es um die 1827 bis 1829/1830 geführten Verhandlungen geht, macht sich zudem besonders schmerzlich bemerkbar, daß der Verfasser (wenn auch aus gutem Grund) jede nähere Betrachtung der Verhältnisse in Westfalen, besonders der Grafschaft Mark, ausgeschlossen hat (S. 1), was bis dahin geht, daß auf der im Anhang (S. 301) beigefügten Karte der Provinzen Rheinland und Westfalen die letztere nur als „weißer Fleck“, allerdings mit namentlicher Eintragung der Städte Münster und Lippstadt erscheint (während die Städte im Rheinland unter Angabe von Ziffern vermerkt sind, die wiederum nur durch eine unglücklicherweise umseitig abgedruckte Legende zu entschlüsseln sind). Dadurch droht der – sicher nicht gewollte – Eindruck zu entstehen, als konzentrierten sich die Bemühungen um die Lösung des Konfliktes zwischen Kirche und Staat von vornherein auf das Rheinland – und als gebe es schließlich an der „Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preussischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz“ wie in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung nur rheinische, nicht aber auch westfälische Anteile.

In dieser Hinsicht ist van Nordens Arbeit eine willkommene Herausforderung an die westfälische Kirchengeschichtsschreibung, sich der Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat zueinander in der Zeit zwischen 1815 und 1835 erneut zuzuwenden. Wenn eine entsprechende Arbeit vorliegt und eben solche Arbeiten auch für den Bereich der östlichen preussischen Provinzen hinzutreten, wird es in einem weiteren Schritt möglich sein, die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835 auch unter der Berücksichtigung überregionaler Gesichtspunkte nachzeichnen zu können. Van Nordens Arbeit ist auf diesem Weg mehr als ein Mosaikstein, sie liefert bereits einen wesentlichen Ausschnitt des Gesamtbildes.

Jürgen Kampmann

Ulrich Löer, *Der „Ketterspiegel“ des Daniel von Soest (1533)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, 1), Verlag Aschendorff, Münster 1991, 223 S., 10 Abb.

Theologische Kontroversen der Reformationszeit konnten in öffentlicher Disputation oder als Predigt, in Traktaten oder Flugblättern ausgetragen werden; auch – nach humanistischem Brauch – in Spott- und Schmähdichten, in kunstvollen lateinischen Hexametern oder in derben deutschen Knittelversen.